

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwesing

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 34 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwesing in der Sitzung am 11.12.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwesing und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr wird im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.a) Wahlgrabstätte (Alter Friedhof)	jährlich – je Grabbreite	45,00 €
b) mit eingeschränktem Nutzungsrecht	jährlich – je Grabbreite	22,50 €
2.a) Rasenwahlgrabstätte (Neuer Friedhof)	jährlich – je Grabbreite	55,00 €
b) mit eingeschränktem Nutzungsrecht	jährlich – je Grabbreite	27,50 €
3.a) Urnengrab in Rasenlage	jährlich – je Grabbreite	48,00 €
b) mit eingeschränktem Nutzungsrecht	jährlich – je Grabbreite	24,00 €
4.a) Urnengemeinschaftsfeld, zuzüglich § 6 Abs. IV.3	jährlich – je Grabbreite	40,00 €
b) mit eingeschränktem Nutzungsrecht	jährlich – je Grabbreite	20,00 €
5.a) Urnenwahlgrabanlage, zuzüglich § 6 Abs. IV.2	jährlich – je Grabbreite	40,00 €
b) mit eingeschränktem Nutzungsrecht	jährlich – je Grabbreite	20,00 €
zuzüglich Grabpflege	jährlich – je Grabbreite	50,00 €
6. Baumwahlgrabanlage, zuzüglich § 6 Abs. IV.4		
a1) Sarg (incl. beseitigen d. Einsinkschäden)	jährlich – je Grabbreite	62,00 €
a2) mit eingeschränktem Nutzungsrecht	jährlich – je Grabbreite	31,00 €
b1) Urne	jährlich – je Grabbreite	40,00 €
b2) mit eingeschränktem Nutzungsrecht	jährlich – je Grabbreite	20,00 €
7.a) Baumgrabstätte, zuzüglich § 6 Abs. IV.5	jährlich – je Grabbreite	40,00 €
b) mit eingeschränktem Nutzungsrecht	jährlich – je Grabbreite	20,00 €
8.a.) Sarggrabstätte auf ausgewiesenen Plätzen (unter Rasen, incl. Beseitigen d. Einsinkschäden)	jährlich – je Grabbreite	62,00 €
b.) mit eingeschränktem Nutzungsrecht	jährlich – je Grabbreite	31,00 €
9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten		

Für jedes Jahr des Vorerwerbs, bzw. der freiwilligen Verlängerung des Nutzungsrechts wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 8 als eingeschränktes Nutzungsrecht berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	30,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	30,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung / Anbringung (einschl. der jährlichen Überprüfung der Standfestigkeit)	
a. eines liegenden Grabmals	35,00 €
b. eines stehenden Grabmals	100,00 €
c. einer Namensplakette (Baumgrabstätte)	80,00 €
d. Namensgravur pro Buchstabe (Urnengemeinschaftsfeld)	15,00 €

4. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges vor Ablauf der Ruhezeit wird 50 % der jeweiligen Grabnutzungsgebühr für die Zeit der Doppelbelegung einer Grabbreite erhoben.

III Gebühren für die Bestattung

Ausheben und Schließen eines Grabes, einschl. Abräumen der Kränze.

1. für eine Erdbestattung in Wahlgrabstätten bei
 - a) Särgen bis 1,20 m Länge210,00 €
 - b) Särgen über 1,20 m Länge550,00 €
2. für eine Urnenbestattung200,00 €

IV. Sonstige Gebühren:

1. Benutzung der Aufbahrungsräume.....120,00 €
2. Erstellung / Unterhaltung Urnenwahlgrabanlage einmalig.....130,00 €
3. Erstellung / Unterhaltung Urnengemeinschaftsfeld einmalig210,00 €
4. Erstellung / Unterhaltung Baumwahlgrabanlage einmalig80,00 €
5. Erstellung / Unterhaltung Baumgrabstätte einmalig60,00 €
6. Rasenmäharbeiten je Grabbreite und Jahr für
 - a) Wahlgrabstätten, die in Rasenwahlgrabstätten umgewandelt wurden und.....10,00 €
 - b) reservierte Rasengrabstätten ohne Belegung, sowie für10,00 €
 - c) reservierte Grabstätten in der Urnenwahlgrabanlage.....10,00 €
7. Graniteinfassung je Grabbreite auf dem „Alten Friedhof“50,00 €
8. Grabumrandung (Eiben seitlich der Grabstätte)48,00 €
9. Sozialurnenbestattung unter Rasen (ohne Angehörige).....600,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche - das 4-fache der Gebühr von III.1
2. Für die Ausgrabung einer Asche - das 2-fache der Gebühr von III.2

VI. Grabpflege:

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.

2. Die Kosten für die Errichtung einer Stiftung für Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach der Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchengemeinderat gesondert festgesetzt.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland, unter der Web-Adresse: www.kirche-nf.de (Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.03.2015 (Ausfertigungsdatum) außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.- Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schwesing, 13.12.2017

Der Kirchengemeinderat

Gez. Jürgen Kaphengst
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

gez. Hauke Nissen
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 12.12.2017
Datum

gez. Frauke Groth
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 11.12.2017

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 12.12.2017

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt
unter der Internetadresse www.kirche-nf.de

Hinweis auf Internetbereitstellung in den „Husumer Nachrichten“ am: 27.12.2017